



Vorlage Nr.: V2238/13
Datum: 7. Mai 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Wirtschaftsförderung		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden im "Weinbauverband Sachsen e. V."

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt dem Weinbauverband Sachsen e.V. beizutreten.

bereits gefasste Beschlüsse:**aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

Investiv:	0,00 EUR
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	
Projekt/PSP-Element:	
Kostenart:	
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):	
Konsumtiv:	
Teilergebnishaushalt/-rechnung:	
Produkt:	
Kostenart:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	1.000 EUR
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	1.000 EUR
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	
Deckungsnachweis:	
PSP-Element:	10.100.11.1.2.17
Kostenart:	44292000

Begründung:

In Sachsens Elbtal ist die Weinlandschaft einzigartig. Das Anbaugebiet an der Elbe gilt als eines der kleinsten in Deutschland und das nordöstlichste Europas. Die 55 km lange Weinstraße von Pirna über Dresden, Radebeul und Meißen bis in die idyllischen Elbweindörfer um Diesbar-Seußlitz verbindet auf harmonische Weise kulturhistorische Sehenswürdigkeiten und die reizvolle vom 800-jährigen Weinbau geprägte Landschaft. Kultur, Geschichte, eine faszinierende Fluss- und Weinlandschaft, Porzellan und Architektur – diese enge Verbindung macht das Sächsische Weinanbaugebiet so anziehend und einzigartig. Der Wein ist gerade entlang der Sächsischen Weinstraße überall und immer das bestimmende Thema.

Zur Förderung des Erhalts dieses Kulturgutes und zur Stärkung der regionalen Identität soll die Landeshauptstadt Dresden als prosperierende Stadt dem Weinbauverband beitreten, um gemeinsam mit den Städten Pirna, Radebeul, Coswig und Meißen dieses Ziel zu unterstützen und zu fördern. Die weitere aufstrebende Entwicklung Dresdens ist ohne die Einbindung des regionalen Umfeldes dauerhaft nicht möglich. Für den Erhalt und den Ausbau der Lebensqualität in der Landeshauptstadt Dresden ist das regionale Umfeld des Elbtals wichtiger

Bestandteil, der sich nicht nur auf das Stadtgebiet Dresdens beschränkt. Der Wein als regionales Produkt prägt den Charakter der Elbtalregion und fördert die Identifikation mit der Region als solches. Er verkörpert einen touristischen und kulinarischen Anziehungswert, der die regionale Entwicklung nachhaltig unterstützt und den es zu bewahren gilt.

Die Städte Meißen, Radebeul, Coswig und Pirna haben im April 2013 ihren Beitritt zum Weinbauverband bereits erklärt, um die regionale Besonderheit dieses nordöstlichsten Weinanbaugebiets in Europa zu fördern und zu unterstützen. Diesen Beitritten in den Weinbauverband soll die Landeshauptstadt Dresden ebenfalls folgen, um gemeinsam mit den genannten Kommunen ein Zeichen der Unterstützung und Wertschätzung des Weinbaus in der Region zu setzen.

Der Verein, dem beigetreten werden soll, hat sich dem Erhalt und der Entwicklung der sächsischen Kulturlandschaft verschrieben, die vom sächsischen Weinbau und der Arbeit der knapp 2.500 Winzer in Deutschlands kleinstem Weinanbaugebiet geprägt ist. Ebenso gehören die Entwicklung und der Aufbau einer wirksamen Gebietsweinwerbung, die sowohl auf eine wachsende Identifikation der Sachsen mit ihrem Wein, als auch auf einen größeren Bekanntheitsgrad des sächsischen Weines abzielt, zu den Aufgabenfeldern des Vereins und seiner Mitglieder.

Der Weinbauverband strukturiert sich in ordentliche Mitglieder, wie Weinerzeuger und Weinbaugemeinschaften. Zu den Fördermitgliedern zählen neben Einzelpersonen, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften auch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes.

Die Landeshauptstadt Dresden wird mit dem Vereinsbeitritt Fördermitglied. Der Fördermitgliedsbeitrag für Kommunen beträgt mindestens 200 EUR p. a. verbunden mit zwei Stimmen (eine Stimme je 100 EUR Mitgliedsbeitrag) der Beitrag ist dabei nach oben nicht beschränkt.

Die Städte Pirna, Meißen, Radebeul und Coswig haben sich einheitlich auf einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000 EUR pro Kommune verständigt, dem die Landeshauptstadt Dresden ebenfalls folgen sollte, damit die Elbtalkommunen einheitlich mit je 10 Stimmen pro Kommune im Weinbauverband vertreten sind und mit dieser zahlenmäßigen Stimmengleichheit sich in der Außendarstellung ein einheitliches öffentliches Engagement abbildet.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung des Weinbauverbandes

Anlage 2 - Beitragsordnung des Weinbauverbandes

Helma Orosz

Satzung des Weinbauverbandes Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen „Weinbauverband Sachsen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Meißen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Verbandes ist der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft durch die Hebung und Förderung des sächsischen Weinbaus und seiner Winzer sowie die Wahrung derer Interessen.

Diesen Zweck verfolgt der Verband insbesondere durch:

- Erhaltung und Förderung der Landeskultur aus weinbaulicher Sicht.
- Mitsprache und Einflußnahme zu allen den Weinbau und die Weinwirtschaft betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung.
- Beratung und Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen weinbaulichen, wirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinpolitischen Fragen, insbesondere zur Hebung und Förderung qualitativer Parameter, die mit dem Weinanbau und der Weinerzeugung in Zusammenhang stehen.
- Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der sächsischen Weine.
- Beobachtung der weinmarktpolitischen Entwicklungen, Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse und Förderung der Werbung und des Absatzes, sowie Einflußnahme auf weinmarktpolitische Entscheidungen.
- Entwicklung und Aufbau einer wirksamen Gebietsweinwerbung, die sowohl auf eine wachsende Identifikation der Sachsen mit ihrem Wein sowie auf eine Steigerung des Bekanntheitsgrades des sächsischen Weines abzielt.
- Förderung optimaler Bedingungen eines kontinuierlichen Absatzes sowie einer Marktanalyse des sächsischen Weines mit dem Ziel, gemeinsam die Sicherung des Absatzes und eines angemessenen Marktpreisniveaus zu erreichen.
- Mitgliederwerbung, Verbesserung der Altersstruktur, z.B. durch eine gezielte Jungwinzerwerbung. Unterstützung der Weinbauvereine e.V./Weinbaugemeinschaften bei der Sicherung der Weiterführung von frei werdenden Weinbauflächen.
- Förderung der Belange und Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen und der Bundesregierung. Dies insbesondere durch wirksame Kontakte zur Presse und weiteren Medien: mit dem Ziel einer ständigen Information über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder.

- Förderung von örtlichen Weinbauvereinen e.V./Weinbaugemeinschaften und deren Zusammenarbeit untereinander.
 - die Pflege von Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch mit anderen Weinbauvereinen sowie ähnlichen Vereinen einschließlich gewünschter Unterstützung bei gemeinsam interessierenden Fragen und Belangen der Mitglieder.
- (2) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das bestimmte Anbaugebiet Sachsen (mit den weinbaupolitisch zu Sachsen gehörigen Weinbaustandorte Schlieben - Brandenburg, Jessen - Sachsen-Anhalt und Kleindröben - Sachsen-Anhalt). Darüber hinaus wird er im Rahmen der Aufgabenstellung des deutschen Weinbauverbandes tätig und richtet desweiteren seine Anstrengungen darauf, zu wesentlichen Messen und Ausstellungen präsent zu sein.
- (3) Der Verband ist ein Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1. Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können sein:
- jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - juristische Personen
 - Personengesellschaften über mindestens einen ihrer Gesellschafter
- (2) Wer sich mit dem Sächsischen Weinbau besonders verbunden fühlt und ihn fördern will, der kann eine Fördermitgliedschaft erwerben.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen und legt ihn in der nächsten Mitglieder-versammlung zur Bestätigung vor.
Bei Ablehnung des Antrags sind auf Wunsch dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller hat nach Ablehnung des Antrags die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Einspruch einzulegen und zu begründen, damit die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheiden kann.
- (6) Im Verein ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Einzelmitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Die ruhende Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist kein Beitrag zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband. Bei juristischen Personen erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit der Wirksamkeit der Streichung erlöschen nicht die bis dahin bestehenden offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
- (5) Bei Änderungen der Beitragsordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht, das innerhalb von einem Monat nach der Änderung ausgeübt werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließen ist.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Kann ein Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen den Mitgliedsbeitrag nicht durch Einmalzahlung begleichen, kann auf Antrag des Mitglieds mit dem Vorstand eine Ratenzahlung schriftlich vereinbart werden. Das Mitglied hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft darzulegen, dass eine einmalige Zahlung nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Höhe der einzelnen Raten liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Geltung der Ratenzahlung wird jeweils für die Dauer des laufenden Beitragsjahres vereinbart. Das Mitglied hat innerhalb des ersten Monats des neuen Beitragsjahres jeweils die wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert erneut darzulegen und die weitere Geltung der Ratenzahlungsvereinbarung zu beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die satzungsmäßige Förderung und Beratung durch den Vorstand und die Geschäftsführung in Anspruch zu nehmen

- b) an den Mitgliederversammlungen sowie an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
 - c) für die Tätigkeit in Organen des Verbandes zu kandidieren.
Sie haben das Recht, sich an den Projekten des Verbandes aktiv zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht:
- a) sich für die Interessen des sächsischen Weinbaus und die Umsetzung der Satzung, der Beschlüsse des Weinbauverbandes aktiv einzusetzen
 - b) die festgesetzten Beiträge entsprechend den Bestimmungen der Beitragsordnung fristgemäß zu leisten
 - c) sich satzungsgemäß zu verhalten
 - d) anstehende Streitigkeiten durch Schlichtung zu betreiben.

§ 7 Verbandsmittel

- (1) Zur Verfügung stehende Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vergütungssätze für die den Verband vertretenden Personen sind durch den Vorstand festzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verband steht dem Mitglied keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen zu.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Beschlüsse des Vorstandes gelten als gefaßt, wenn zwei Vorstandsmitglieder für den Beschluß stimmen.
- (2) Den Verein vertritt der Vorsitzende allein, ansonsten wird er von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte auf den beschlossenen Haushaltsplan beschränkt sind und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Im Innenverhältnis bedürfen alle Entscheidungen mit einem Wertvolumen von mehr als 5.000 Euro einer schriftlichen Genehmigung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verbandsmitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung des Jahresarbeitskonzeptes und seine Umsetzung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen
- d) Einberufung von Arbeitskreisen und Beendigung der Tätigkeit von Arbeitskreisen

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung längstens bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Vorstandes sollen die drei Interessengruppen des Verbandes repräsentiert sein:
 - . Weinbauvereine e. V./Weinbaugemeinschaften/Einzelmitglieder/Fördermitglieder
 - . Betriebe, die von einer Fläche bis 50 ha Rebfläche Trauben verarbeiten
 - . Betriebe, die von einer Fläche größer 50 ha Rebfläche Trauben verarbeiten
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§12 Geschäftsführer

Zur Realisierung der Aufgaben und Ziele des Verbandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Zur Umsetzung der Ziele des Weinbauverbandes können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Den Arbeitskreisen sollen Verbandsmitglieder angehören. Die Bestellung von Nichtmitgliedern ist möglich, sofern sie problembezogene Sachkompetenz nachweisen und ihre Mitarbeit der Zielsetzung des Verbandes dient. Der Vorsitzende des Arbeitskreises ist entweder ein Vorstandsmitglied oder wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Tätigkeit der Arbeitskreise unterliegt der Zielstellung des Verbandes und ihrer finanziellen Mittel.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, spätestens jedoch bis Ende Mai des laufenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Beschluß oder durch diese Satzung einem anderen Organ zuzuweisen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
 - die Beitragsordnung
 - den endgültigen Ausschluß eines Mitglieds
 - Geschäftsordnung
 - die Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Stimmrechte leiten sich aus der Beitragsordnung ab.
 Außer bei Neuaufnahmen entfällt das Stimmrecht, wenn der Vorjahresbeitrag nicht bezahlt wurde.
 Eine Vertretung zur Ausübung des Stimmrechts ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig.
 Satzungsänderungen und Beitragsänderungen sind mit einer 2/3 Stimmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (5) Für die Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand einen Versammlungsleiter vor, der durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird.
- (6) Abstimmungen außer nach Ziffer (5) müssen geheim sein, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Offene Einzelwahl und die Wahl von mehreren Kandidaten ist zulässig.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

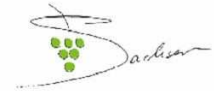
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Fristen nach § 14 (1) und (2).

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall geht das Vermögen einschließlich der Dachmarke „Eine Rarität. Weine aus Sachsen“ an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Änderungen in der Satzung wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 2005 und 03. März 2007 beschlossen.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte zur Mitgliederversammlung am 01. März 2008.



Beitragsordnung des Weinbauverbandes Sachsen e.V.

*Beitragsordnung Weinbauverband Sachsen e.V.
(Beschluss zur Mitgliederversammlung 7.03.2009)*

Ordentliche Mitglieder		
Betriebsgröße des Mitglied in Hektar	Beitrag in Euro	Stimmen
über 50	4.000,00	40
10 bis 50	3.000,00	30
5 bis 10	2.000,00	20
2,5 bis 5	1.000,00	10
1 bis 2,5	400,00	4
bis 1	200,00	2
Weinbauvereine e. V./		
Weinbaugemeinschaften/ weitere Vereinigungen	pro Mitglied 8,00 Mindestbeitrag 100,00	
Fördermitglieder		
Einzelperson	mind. 100,00 EUR Beitrag nicht beschränkt	1
juristische Personen	mind. 200,00 EUR Beitrag nicht beschränkt	2

Für ordentliche Mitglieder gilt:

Alle Mitglieder haben 1 Stimme pro volle 100,00 €, die sie an Mitgliedsbeitrag zahlen. Bei der Berechnung der Stimmen werden die Mitgliedsbeiträge auf volle 100,00 € angerundet.

Beiträge sind Jahresbeiträge. Fälligkeit: 01.01. des laufenden Jahres.

Auf Antragstellung kann der Vorstand einer Quartalsweisen Zahlung zustimmen.